

Änderungen der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO vom 10.07.2024

Die Versammlung der Landesnotarkammer Bayern hat am 18.06.2024 die folgende Satzung zur Änderung der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO beschlossen:

Artikel 1

In Ziffer V Nr. 3 lit. b) Satz 1 der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern werden hinter dem Wort „fortzusetzen“ ein Semikolon und sodann folgende Wörter eingefügt:

„bei Durchführung eines Schiedsverfahrens endet die Fortsetzungspflicht frühestens drei Monate nach dessen Ende wegen Säumnis des Kündigungsempfängers, wegen Vereinbarung einer Trennung oder wegen Verkündung eines Schiedsgutachtens zulasten des Kündigungsempfängers“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat diese Satzung nach § 67 Abs. 2 Satz 2, § 66 Abs. 1 Satz 2 BNotO am 03.07.2024 genehmigt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und nach § 67 Abs. 2 Satz 2, § 66 Abs. 1 Satz 2 BNotO dauerhaft auf der Internetseite der Landesnotarkammer Bayern veröffentlicht.

München, den 10.07.2024

Der Präsident der Landesnotarkammer Bayern
Kirchner